



3/30

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

18. Oktober 1963

Nr. 5463

Mit RRB Nr. 1074 vom 3. März 1959 wurde der spezielle Bebauungsplan "Feilfeld" der Gemeinde Bellach mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften genehmigt.

Die Gemeinde Bellach weist gegenwärtig eine äusserst starke bauliche Entwicklung auf. Der erwähnte Plan umfasste ein kleines Teilgebiet östlich der Schulhausstrasse an die Kantonsstrasse anstossend. Im Zusammenhang mit verschiedenen Begehren drängte es sich auf, die parallel zur Kantonsstrasse projektierte Gewerbestrasse in einem Teil zu verschieben. Ferner drängte sich eine Erweiterung des ursprünglichen Planes in östlicher Richtung auf und zwar bis an die Bachstrasse unter Einbezug des Gebietes der "Däggischer Matt". Der neue spezielle Bebauungsplan sieht längs der Kantonsstrasse eine Ueberbauung mit 3- und 4-geschossigen Bauten vor, mit Erschliessung von der Gewerbestrasse her, sodass auf die Kantonsstrasse keine Ausfahrten entstehen. Im speziellen Bebauungsplan sind die vorgesehenen Neubauten in dem zwischen der Kantonsstrasse und der Gewerbestrasse liegenden Streifen bereits mit Hausbaulinien fixiert. Die Motorfahrzeuge sollen unterirdisch in Einstellhallen abgestellt werden. Für das übrige Gebiet ist im Zonenplan eine 2-geschossige Bauweise vorgesehen. Die öffentliche Auflage des Planes, sowie der speziellen Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 21. Juni bis 21. Juli 1963. Innert nützlicher Frist sind sowohl gegen den Plan als auch gegen die Bauvorschriften keine Einsprachen eingereicht worden. Die Gemeindeversammlung hat am 27. August 1963 sowohl den Plan als auch die speziellen Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist noch folgendes festzuhalten: Bei der 3- und 4-geschossigen Bauweise zwischen der Kantonsstrasse und der Gewerbe-

strasse gelten die im Plan eingezeichneten Häuser als verbindlich. Die im Plan vorgesehene unterirdische Einstellhalle darf nicht über die Baulinien längs der Gewerbestrasse sowie der Kantonsstrasse hinausreichen. Ebenso darf die Zufahrt nicht in diesem Bereich liegen. Bei der Behandlung der Baugesuche ist diesem Vorbehalt noch Rechnung zu tragen.

Im Gebiet "Däggischer Matt" sind im Plan ebenfalls Gebäude eingezeichnet. Diese gelten nur als Ueberbauungsvorschlag und sind in ihrem Grundriss nicht verbindlich. Bei der Ueberbauung dieses Areals müssen die Vorschriften von § 28 des NBR, Abs. 2 (Mehrlängenzuschlag) berücksichtigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Feilfeld - Däggischer Matt" wird genehmigt.

2. Bei der Realisierung der Bauvorhaben sind die in der Erwägung angeführten Vorbehalte betreffend der unterirdischen Garage und deren Zufahrt, sowie des Mehrlängenzuschlages bei der Ueberbauung der "Däggischer Matt" zu berücksichtigen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 1396) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan u. gen. spez. Bauvorschriften, Akten

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Lebern in Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

Baukommission der Einwohnergemeinde Bellach, mit 3 gen. Plänen u. spez. Zonenordnung